



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zur

Motion 437

Claudio Soldati

namens der SP/JUSO-Fraktion

vom 28. Juli 2020

(StB 58 vom 27. Januar 2021)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
25. März 2021
als Postulat
überwiesen.**

Vernünftige Alternativen zu Grossfeuerwerken vorantreiben – zum Schutz von Mensch, Tier und Natur

Der Stadtrat nimmt zur Motion wie folgt Stellung:

Der Motionär fordert den Stadtrat dazu auf, potenzielle Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossfeuerwerken zu motivieren, menschen- und umweltfreundliche Alternativen zu konventionellen Feuerwerken zu prüfen, gegebenenfalls auch entsprechende Anreize zu schaffen. Dabei bringt er Licht- und Lasershows als mögliche Alternativen ins Spiel.

Der in der Motion referenzierte Bericht des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) über Umweltauswirkungen und Sicherheitsaspekte von Feuerwerkskörpern geht davon aus, dass in der Schweiz im Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2013 jährlich zirka 2'000 Tonnen Feuerwerkskörper abgebrannt wurden. Dabei sollen rund 360 Tonnen Feinstaub (PM10) in die Atmosphäre gelangt sein, was zirka 2 Prozent der gesamten Feinstaubemissionen entspricht. Die Emissionen des Treibhausgases CO₂ sind mit knapp 90 Tonnen hingegen marginal. Da die Feinstaubemissionen aus Feuerwerkskörpern über eine kurze Zeitspanne anfallen, können sie kurzfristig zu einer hohen Belastung der Bevölkerung führen. Das kann gemäss dem erwähnten Bericht des Bundesamtes für Umwelt für Personen mit Herz-Kreislauf-Krankheiten oder mit chronischen Atemwegserkrankungen problematisch sein.

Umweltbedingte Auswirkungen von Grossfeuerwerken

Die Feinstaubbelastung der Bevölkerung hängt indessen nicht nur von der Menge der abgebrannten Feuerwerkskörper ab, sondern auch vom Ort der Freisetzung und von den meteorologischen Bedingungen während der Freisetzung. Die höchsten Belastungen werden deshalb regelmässig am 1. August erreicht, wenn grosse Mengen Feuerwerkskörper bodennah und mitten in den Wohnquartieren abgebrannt werden. Die von der Motion adressierten Grossfeuerwerke finden derweil über dem Seebecken statt, und die verwendeten Feuerwerkskörper werden mindestens teilweise in grosser Höhe gezündet.

Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) hat am 21. September 2006 zum Schutz der Bevölkerung ein Interventionskonzept für Wintersmog-Situationen beschlossen. Die Stadt Luzern bewilligt Feuerwerke jeweils unter dem Vorbehalt, dass in der Region Zentralschweiz-Zürich die Interventionsstufe von 100 µg/m³ PM10 im Tagesmittel nicht ausgelöst ist. Würde die Interventionsstufe erreicht, dürfte beispielsweise das Feuerwerk, das von einigen Luzerner Hoteliers jeweils am 1. Januar organisiert wird, nicht abgebrannt werden.

Die von Feuerwerkskörpern freigesetzten Schadstoffe gelangen früher oder später in den Boden und in die Gewässer. Aufgrund ihrer Feinheit haben die Partikel aber eine tiefe Sinkgeschwindigkeit und verteilen sich dadurch grossräumig. Das Bundesamt für Umwelt beurteilt die Einträge in Gewässer und Böden als nicht kritisch.

Die beschriebenen Auswirkungen auf Wildtiere erscheinen zutreffend, wobei es wie immer auf den Einzelfall ankommt, d. h. auf die betroffenen Arten bzw. Lebensräume sowie auf die Jahreszeit. Es gibt Arten, die stark auf entsprechende Störungen reagieren, insbesondere während sensibler Phasen (z. B. Brutzeit bei Vögeln), andere Arten hingegen reagieren weniger oder gar nicht.

Vorgaben für Lasershows

Bei Veranstaltungen mit Laserstrahlung werden teilweise sehr starke Laser von mehreren Watt Leistung eingesetzt. Falls ein solcher Laserstrahl ins Auge trifft, ist die betroffene Person oder das betroffene Tier stark gefährdet. Die notwendigen Massnahmen, um diese Risiken zu minimieren, sind im Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall vom 16. Juni 2017 (NISSG; SR 814.71) aufgeführt. Gestützt auf Art. 10 ff. der gleichnamigen Verordnung vom 27. Februar 2019 (V-NISSG; SR 814.711) ist das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seit dem 1. Dezember 2020 in Sachen Lasershows zuständig. Früher waren es die Kantone. Lasershows sind nicht bewilligungs-, aber meldepflichtig. Die Meldung hat über ein elektronisches Meldeportal des BAG zu erfolgen. Im Gegensatz zu früher muss für die Installateure und Betreiberinnen von Lasershows ein Sachkundenachweis (Ausbildung) vorliegen; dies insbesondere, um die Sicherheit des Publikums zu gewährleisten. Je nach Art der Show, mit oder ohne Bestrahlung des Publikums, gibt es zwei unterschiedliche Ausbildungsarten. Ob die richtige für die Veranstaltung vorhanden ist, prüft das BAG beim Eingang der Meldung. Falls Zweifel an der Zweckmässigkeit bestehen, interveniert das BAG und behält sich auch Stichkontrollen vor Ort vor. Ist eine Luftraumbestrahlung vorgesehen, informiert das BAG zusätzlich Skyguide. Diese kann temporäre Flugverbotszonen erlassen oder, falls das nicht möglich ist, werden die Veranstaltenden dazu angehalten, die Show entsprechend zu ändern.

Auswirkungen von Lasershows auf die Umwelt

Nach Ansicht der Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern (uwe) sind Lasershows in Bezug auf Lichtverschmutzung als problematischer einzustufen als konventionelle Feuerwerke. Solch konzentrierte Lichtemissionen, die über eine längere Zeit andauern, sind gerade für nachtaktive Tiere sehr störend. Die Blendung z. B. von Zugvögeln oder Insekten kann zu starken Irritationen und sekundär im Extremfall zum Tod führen. Lichtemissionen haben allerdings gegenüber Feuerwerken den Vorteil, keinen Lärm zu verursachen, was für Mensch und Tier wesentlich weniger unangenehm ist. Je nach Art der Show behindern die Lichtemissionen den Flugverkehr und lenken im Individualverkehr ab. In Abwägung der Vor- und Nachteile kommt die Dienststelle zum Schluss, dass Lasershows eine mögliche Alternative zu konventionellen Feuerwerken darstellen. Sie sieht jedoch keinen Handlungsbedarf, konventionelle Feuerwerke zu verbieten, da sie deren Auswirkungen auf die Umwelt als unbedenklich erachtet.

Geltende Begrenzung der Grossfeuerwerke

Art. 20 Reglement über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 28. Oktober 2010 (im Folgenden RNÖG genannt; sRSL 1.1.1.1.1) hält fest, dass die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Feuerwerke der Kategorien F3 bis F4 = grosse pyrotechnische Gegenstände) bewilligungspflichtig sind. Diese Kategorieneinteilung richtet sich nach der Verordnung vom 25. November 2000 über explosionsgefährliche Stoffe (SR 941.411). Art. 37a und 37b der Verordnung über die Nutzung des öffentlichen Grundes vom 16. März 2011 (im Folgenden VNÖG genannt; sRSL 1.1.1.1.2) regeln seit ihrem Inkrafttreten am 1. Februar 2017, an welchen Tagen Feuerwerkskörper ohne Bewilligung oder Beschränkung gezündet werden oder wie viele Grossfeuerwerke pro Jahr stattfinden dürfen. So schränkt Art. 37b Abs. 4 VNÖG die Anzahl an Grossfeuerwerken pro Jahr ein, indem die Limite für knallende Grossfeuerwerke mit Feuerwerkskörpern der Kategorien F3 und F4 bei maximal vier Mal jährlich für regional oder national bedeutende Veranstaltungen liegt. Als knallende Grossfeuerwerke wurden – sofern sie stattfinden konnten – in den vergangenen Jahren das von Luzerner Hoteliers initiierte Neujahrsfeuerwerk am 1. Januar, der fasnächtliche Urknall oder die 1.-August-Feier auf dem Littauerberg bewilligt. Zudem können knallende Kurzfeuerwerke an weiteren regional oder national bedeutenden Veranstaltungen bewilligt werden, sofern die Abbrenndauer fünf Minuten nicht übersteigt. Darüber hinaus können nicht knallende Feuerwerke mit Feuerwerkskörpern aller Kategorien von maximal fünf Minuten Abbrenndauer für bis zu 36 Einzelanlässe pro Jahr bewilligt werden.

Anzahl Gesuche und Bewilligungen in der Stadt Luzern 2017–2020

	Grossfeuerwerke (Neujahrsfeuerwerk, Urknall, 1. August Littauerberg) Gesuche	Bewilligt	Grossfeuerwerk nichtknallend (Spitzenleichtathletik, Diverse, z. B. Firmenjubiläum) Gesuche	Bewilligt	Knallende Kurzfeuerwerke (Niedererkunft Knallfrosch, Diverse) Gesuche	Bewilligt	Nichtknallende Kurzfeuerwerke (Schiffstaufe, Diverse) Gesuche	Bewilligt	Indoor-Feuerwerk Gesuche	Bewilligt
2017	3	3	2	2	2	2	3	2	4	3
2018	4	4	2	2	2	2	6	6	3	3
2019	3	3	2	2	2	1	1	1	4	4
2020	2	2	0	0	1	1	0	0	0	0

Grossfeuerwerke fanden in den letzten Jahren in kleiner Anzahl statt. Die geltende Regelung führt zu einer restriktiven Bewilligungspraxis. Die für die Bewilligungen zuständige Feuerpolizei ist in Beratungsgesprächen jeweils sehr zurückhaltend und erwähnt die restriktive Praxis der Stadt Luzern. Auch aus feuerpolizeilicher Sicht wird vielfach von Feuerwerken abgeraten. Damit kann sichergestellt werden, dass die zur Bewilligung vorgesehene Anzahl Feuerwerke eingehalten wird. Die oben aufgeführte Statistik zeigt folglich kein wesentliches Mengenproblem. Die Feuerpolizei stellt zudem fest, dass die Organisatoren von Feuerwerken auf die teilweise negative Haltung der

Allgemeinheit gegenüber dem Abbrennen von Feuerwerk grundsätzlich sensibilisiert sind und deshalb sorgfältig und pflichtbewusst handeln.

Bedeutung von Grossfeuerwerken für Wirtschaft und Tourismus

Das Neujahrsfeuerwerk wurde von Luzerner Hoteliers ins Leben gerufen. Finanziell wird es unter anderen von der Organisation Luzerner Hotels oder Luzern Tourismus AG unterstützt. Das Neujahrsfeuerwerk ist für die Hotellerie von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung. Der Anlass bringt der Stadt allgemein Besucherinnen und Besucher, was je nach Lage auch für die Gastronomie von Bedeutung ist. Zahlen dazu liegen allerdings nicht vor; das Feuerwerk führt aber zweifellos insbesondere in Gastronomie und Hotellerie zu zusätzlichen Umsätzen. Neben rein monetären Überlegungen sind aus Sicht von Hotellerie, Gastronomie und generell Tourismus auch Aspekte wie Ausstrahlung, Anziehungskraft, Attraktivität des Neujahrsfeuerwerks zu berücksichtigen. Ein Feuerwerk wie das Neujahrsfeuerwerk wurde bereits zu einer gewissen Tradition und gehört nach Ansicht der Tourismusfachleute zu einem attraktiven Angebot einer Destination vom Format einer Stadt wie Luzern. Ein Feuerwerk hat für viele Menschen noch immer einen «magischen Touch» und verzaubert den dunklen Nachthimmel in der kalten Jahreszeit.

Laut Luzern Tourismus AG stellen Lasershows zwar eine alternative Option zu den konventionellen Feuerwerken dar, doch sind sie vergleichsweise sehr aufwendig und teuer, wenn sie eine gleichwertige Wirkung beim Publikum erzielen wollen. Dies bestätigt auch die Stadtkanzlei Bern. Die Stadt Bern hatte im Sommer 2020 einen Ideenwettbewerb als Alternative zum 1.-August-Feuerwerk auf dem Gurten ausgeschrieben. Dieses Feuerwerk bildet jeweils den Höhepunkt der traditionellen 1.-August-Feier in der Stadt Bern. Aus der Event- und Kulturbranche wurden vier Konzepte eingereicht, deren im Vergleich zu Feuerwerken sehr hohen Kosten im Rahmen eines Dritt-Sponsorings hätten gedeckt werden sollen. Die Stadt Bern hat den Wettbewerb nun jedoch abgebrochen, weil zurzeit noch unklar ist, ob die Bundesfeier mit jeweils rund 20'000 Menschen in einem solchen Rahmen dereinst überhaupt noch stattfinden soll.

Eventbeleuchtungen und Lichtspiele

Bereits heute werden in Luzern Eventbeleuchtungen und Lichtspiele zugelassen. «Luzern Hotels» ist Initiatorin des «LiLu» Lichtfestivals Luzern, bei welchem es sich um Licht- und Lasershows bzw. -installationen handelt. Die VNöG enthält in Art. 23 Bestimmungen zu Eventbeleuchtungen, in Art. 24 zur Weihnachtsbeleuchtung auf öffentlichem Grund. Danach werden temporäre Lichtspiele an Gebäudefassaden, Plätzen und Strassen sowie auf Wasserflächen als Eventbeleuchtung bezeichnet. Die einzelnen Projekte werden gestützt auf einen Kriterienkatalog bewilligt, der sich an den Grundsätzen und Zielsetzungen des Plan Lumière orientiert.

Fazit

Der Stadtrat ist sich der verschiedenen negativen von Grossfeuerwerken verursachten Auswirkungen und Belastungen, wie sie der Motionär zutreffend beschreibt, bewusst. Grossfeuerwerke sind mit erheblichen Luftschadstoff- und Lärmemissionen verbunden. Von negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung (u. a. auch auf Kriegstraumatisierte) und auf Tiere (Haustiere und Wildtiere) ist auszugehen, auch wenn diese wohl nicht sehr gravierend sind. Aus diesen Gründen

beschränkt die Stadt Luzern die Anzahl solcher Anlässe seit vielen Jahren. Aus Umweltsicht wäre es wünschbar, sowohl die Anzahl als auch die Dauer von Grossfeuerwerken weiter zu reduzieren.

Licht- und Lasershows sind aus Umweltsicht als besser zu beurteilen. Bei korrekter Durchführung können negative gesundheitliche Folgen für die Bevölkerung weitgehend ausgeschlossen werden. Tiere werden hingegen auch durch Licht- und Lasershows gestört. Bei gleicher Anzahl bzw. Dauer solcher Veranstaltungen erachtet der Stadtrat aber die Störwirkung als geringer. Aus Umweltsicht am wenigsten problematisch erscheinen atmosphärische Lichtinstallationen mit geringer Intensität, wie sie am «LiLu» teilweise zum Einsatz kommen. Mit dieser Art von Illumination kann Luzern eine neue Nische besetzen und sich vom Mainstream mit Grossfeuerwerken und/oder aufwendigen Licht-/Lasershows abheben.

Insgesamt erachtet es der Stadtrat als vertretbar, Grossfeuerwerke im heute gesteckten Rahmen zuzulassen. Er begrüsst es, wenn sich die Organisatorinnen der Grossfeuerwerke alternativ nach Lichtspielen wie etwa Lasershows umsehen. Nicht einzig aus Umweltsicht, sondern auch aus feuerpolizeilicher Sicht sind Alternativen zu den üblichen Feuerwerken zu unterstützen. Vorschreiben möchte der Stadtrat dies jedoch, zumindest im heutigen Zeitpunkt, nicht. Dies nicht zuletzt auch angesichts der ungleich höheren Kosten für solche Alternativen. Der Stadtrat ist allerdings bereit, die Vorgaben insbesondere zu den knallenden Gross- und Kurzfeuerwerken bei einer nächsten Anpassung oder Überarbeitung des Reglements über die Nutzung des öffentlichen Grundes zu prüfen. Dabei ist allerdings ein grundsätzlicher Zielkonflikt mit dem städtischen Plan Lumière und dem städtischen Kunstlichtreglement zu beachten, der nur begrenzt bzw. entschärft werden kann, wenn insbesondere auf atmosphärische Lichtinstallationen mit geringer Intensität, wie sie am «LiLu» oder am «Lausanne Lumière» teilweise zum Einsatz kommen, fokussiert wird.

Weil für Lasershows nun neu der Bund zuständig ist, besteht kein Handlungsbedarf, in dieser Hinsicht das RNöG oder andere städtische Reglemente anzupassen oder neu zu schaffen. Der Stadtrat kann sich durchaus weitere Alternativen zu den herkömmlichen Grossfeuerwerken vorstellen, wie beispielsweise Wasserspiele oder – unter strengen Vorgaben – auch Drohnenshows, falls sie sich weniger belastend auf Mensch, Tier und Umwelt auswirken. Die Stadt kann jedoch solche Veranstaltungen nicht selbst bewilligen, zuständig sind vielmehr Kanton und Bund. Da der Stadtrat allerdings die Stossrichtung der Motion begrüsst und offen für Alternativen ist, ist er bereit, den

Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Mit der Überweisung als Postulat sind keine nennenswerten Folgekosten verbunden, sofern eine Prüfung der Vorgaben zu den Feuerwerken im Rahmen einer späteren Überarbeitung des RNöG erfolgt. Diese Arbeiten können, wenn sie frühzeitig eingeplant werden, mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden.

Der Stadtrat nimmt die Motion als Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern

